



KUNDMACHUNG

GZI. D/14477/2025

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr.108) betreffend Teilflächen der Gste 3701/1 und 3703/1, beide KG Heiligkreuz I, Möslweg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.05.2025, Zahl 354-2025-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 3701/1 KG 81008 Heiligkreuz I

rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 337 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 3703/1 KG 81008 Heiligkreuz I

rund 102 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Freiland § 41

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 14.07.2025 bis einschließlich 11.08.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadttamt, Stadtservice, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 09.07.2025

Für den Bürgermeister:
Dr. Bernhard Knapp

angeschlagen am: abgenommen am:
